

## Das Stolgebührenwesen im Fürstentum Liegnitz um 1655.

Ob man mit Recht in der Zeit nach dem dreißigjährigen Krieg von einer Stolgebührenordnung oder Stoltaxe reden darf, muß auf Grund der Visitationsprotokolle von 1654/55 zweifelhaft erscheinen. Denn was wir heute eine Gebühr nennen, also eine bestimmte festgesetzte Leistung für gewisse kirchliche Akte, heißt damals nicht Gebühr, sondern ist stets unter dem Sammelbegriff **Accidentien** zusammengefaßt. Diese Accidenzien sind also anscheinend nicht kirchenordnungsmäßig festgesetztes Einkommen, sondern etwas, was zu der sonstigen Besoldung der Kirchenbeamten und besonders der Geistlichen als freiwillige Gabe hinzu kam. In den Wohlauer Visitationsprotokollen von 1656/57 werden sie auch samt und sonders als solche angesehen und werden im einzelnen für einen bestimmten kirchlichen Akt gar nicht genannt, sind also doch wohl ganz als etwas angesehen worden, was lediglich als persönliche freiwillige Gabe galt, aber das Stelleneinkommen nicht ausmachte. Wir würden heute vielleicht Liebesgabe sagen, unter die z. B. das Konfirmandenopfer fällt. Sie werden hier ferner nicht ständig, sondern nur vereinzelt erwähnt, spielen also bei der Prüfung und Festsetzung des Einkommens gar keine Rolle. Das ist um so merkwürdiger, als in den Visitationsprotokollen des Liegnitzer Bezirks fast durchweg diese Accidenzien neben den festen Besoldungen zumeist bis ins einzelne aufgezählt werden. Aber wohl gemerkt, sie galten auch in Liegnitz immer nur als

Accidenzien. Wenn nun doch bestimmte Sätze für die kirchlichen Handlungen feststanden, die man bei der Visitation ausdrücklich in das Protokoll aufnahm, so dürfte die Annahme für folgende Rechtsauffassung nicht ungerechtfertigt sein: es gab Gebühren für gewisse Akte. Diese wurden zu Recht erhoben. Sie galten aber als Nebeneinkommen und sind darum Accidenzien ebenso wie die teilweise vorhandenen Opfer. Man würde daher Unrecht tun, wollte man behaupten, es habe damals schon eine Stoltage gegeben. Aber man war auf dem besten Wege dazu, eine solche herauszubilden. Einheitlich war sie ebenfalls nicht, sondern örtlich verschieden, wenn sich auch in gewissen Sätzen schon eine große Übereinstimmung angebahnt hatte oder aus der Zeit vor dem großen Kriege herübergenommen worden war. In einer Reihe von Orten war alles noch auf Freiwilligkeit gestellt. Ein Überblick, soweit er möglich ist, wird die Richtigkeit dieser Beurteilung ergeben. Zugleich dürfte dieser kleine Ausschnitt aus dem kirchlichen Leben der Vergangenheit ferner einen Einblick in die damals üblichen kirchlichen Handlungen geben.

Von den rund 60 Gemeinden des Siegnitzer Bezirks, von denen wir nähere Angaben besitzen, herrscht bei fast zehn der Zustand, daß „alles freiwillig“ ist. Bei den übrigen 50 herrscht insofern Gleichmäßigkeit, daß wir bestimmte Sätze finden für Beerdigung, Trauung, Taufen und Fürbitten. Bei der Beerdigung wird allgemein ein Unterschied gemacht zwischen „Leichenpredigt“ und „schlechtes“ Begräbnis. Als dritte Form findet sich teilweise die „Bermahnung“ oder „Sermon“ oder „Abdankung“, nach dem Gebührensätze ein mittleres Begräbnis. Bei der Trauung erscheint ebenfalls wiederholt eine doppelte Form, indem man nämlich unterscheidet: Dienstag-Trauung mit Brautpredigt und eine einfache Form.

Die Leichenpredigt wird durchweg mit einem Taler bezahlt, das ist ganz allgemein. Nur Adelsdorf hat dafür 18 Sgr.

Die Vermahnung oder Sermon wird verschieden bewertet. Ganz wenige Kirchspiele haben 8 Sgr., die meisten 15 Sgr., etliche auch 18 Sgr. X

Das „schlechte“ Begräbnis schwankt ganz bedeutend. Der niedrigste Satz ist 4 Sgr., eine Reihe haben 6, andere 8, 10, 12, 15 Sgr., zwei Gemeinden 18 Wgr. X

Bei Trauungen finden wir einerseits eine große Gleichmäßigkeit bei der Hälfte der Gemeinden. Hier ist der Einheitsatz überall 1 Taler. Die andere Hälfte hat, soweit sie angegeben ist, eine wesentlich niedrigere Gebühr. Die meisten von ihnen haben 15 Sgr., einige 12 Sgr., etliche 18 Sgr. Bei zwei Gemeinden ist die gewöhnliche Trauung und die Brautpredigt unterschieden, und zwar ist erstere mit 8 oder 10 Sgr., die letztere mit 24 oder 30 Sgr. bewertet, galt also das dreifache.

Dazu kamen auch mehrfach Gebühren für Aufgebote, doch sind die Angaben darüber sehr dürftig. Ein Unterschied z. B. wurde gemacht, ob die Braut im Dorfe blieb oder verzog.

Die Taufgebühr ist im ganzen nicht hoch, aber ziemlich ungleich. Sie betrug 3, 4, 6, 8 und 9 Sgr. Interessant ist, daß in Harpersdorf, wo sonst 8 Sgr. erhoben wurden, die Taufe eines Schwemfelders nur 1 Sgr. kostete.

Endlich ist fast ganz allgemein ein Satz für eine Fürbitte festgesetzt. Er ist naturgemäß nicht hoch, aber man sieht, wie diese eigentümliche Gebühr, die man in andern Provinzen kaum versteht, sich in Schlesien schon früh einen festen Platz erobert hat. Damals kostete eine Fürbitte schon meist 1 Sgr., aber man tat es auch für 4½ und 9 Heller.

Wir gewinnen also einen im ganzen ziemlich vollständigen Einblick in das damalige Gebührenwesen. Hier und da fehlt auch die Bemerkung nicht, die wir auch in unserer jetzt geltenden Stoltaxe haben, daß bei Beerdigungen für einen weiteren Gang außerdem 18 Wgr. zu zahlen sind. Ebenso wird in der Stadt, wenn ein zweiter Geistlicher mitgeht, für die Begleitung ein bestimmter Satz

erhoben, in Lüben z. B. 6 oder 9 Sgr. Auch tritt ein erhöhter Satz bei mehreren Liedern ein.

Über das Opfer geben unsere Protokolle leider nur sehr wenig Anhalt. Gelegentlich wird ein solches bei Taufen und Kirchgängen erwähnt. Doch kann man zweifelhaft sein, ob es überall üblich war. Von Trauungsopfern hören wir gar nichts.

Gewiß wäre es schön, wenn wir nun in ähnlich vollständiger Weise Angaben über die Accidenzien der Kirchschreiber oder Küster hätten. Unsere Protokolle lassen uns zwar nicht ganz im Stich, aber leider sind doch die Angaben im ganzen sehr unzureichend. Man könnte meinen, da uns bei mehreren Gemeinden die Bemerkung begegnet, daß der Küster „von allem die helfte“ erhalten habe. Damit wäre dann die Frage am einfachsten gelöst. Allein in den wenigen anderen Gemeinden, wo wir Sätze kennen, stimmt dies Verhältnis nicht. Wir müssen uns daher mit den wenigen Nachrichten begnügen, die auf uns gekommen sind. Diese aber geben doch so viel Anhalt, daß man behaupten kann: auch schon damals haben die Kirchschreiber gewisse Aktgebühren erhalten, die z. B. bei Beerdigungen gar nicht so gering waren. Bei Leichenpredigten erhielten sie vielfach 12 und 15 Sgr., für gewöhnliche Begräbnisse freilich nur 3 und 4 Sgr. Von einer Gemeinde kennen wir die Traugebühr des Küsters. Sollte sie ähnlich allgemein gewesen wie der Satz für den Pastor, so hätte der Kirchschreiber für die Trauung 12 Sgr. erhalten. Für diese Kirchenbeamten kam dann noch, da sie ja auch das Geläut zu besorgen hatten, eine Gebühr für das Läuten hinzu. Allerdings finden wir nur hier und da einen Satz für das Ausläuten. Es scheinen 2 Puls üblich gewesen zu sein, wofür 2 Sgr. entrichtet wurden. Das adlige Geläut, was natürlich eine Ausnahme war, brachte ihm 4 Thaler ein. Statt der Gebühr finden wir wenigstens bei der Taufe auch gelegentlich ein Opfer oder „den halben Opferpfennig“, während die andere Hälfte der Pastor erhielt.

Es wäre dankenswert, wenn auch aus andern Theilen Schlesiens Mittheilungen über Gebühren- und Opferwesen gemacht werden könnten. Für Stroppen kann ich auf meine Angabe aus dem Jahre 1595 (Korr.-Bl. VIII, 231) verweisen, wo wir ganz andere und zwar viel geringere Sätze für Beerdigungen haben. Da heißt es in unserem ältesten Kirchenbuch nach der Eintragung des Pastors und Seniors Martin Besche vom 10. 3. 1595: „Von den begrabenen gehört dem h. Pfarrherrn 3 gr. 4 h., wenn er dazu gefordert wirdt. Dem Diacono auch 3 gr. 4 h. Wenn aber vor der Thür gesungen wird, gebühret jedem 4 gr. Dem Glöckner 1 gr. 4 h. Von jedem Pulk zu leuthen 1 G. 4 —“. Das sind also wesentlich niedrigere Sätze, wenn man auch den Geldwert vor dem dreißigjährigen Kriege wird höher ansetzen müssen, als nachher. „Von den Trauungen gebühret sich 9.4 gr. dem Glöckner 18 Pf. Ob so ein armer Gesell ist, 6 gr. 4 h., dem Glöckner 1 gr. 4 h. Von einem Frembden aber 18 gr. 4 h. aufs wenigste. Wird sonst für recht 1 Thaler gefordert, dem Glöckner 3 gr. 4 h.“ Leider bin ich nicht in der Lage anzugeben, ob diese Sätze rein örtlicher Natur sind, wie es fast den Anschein hat, oder ob wir es hier mit solchen im Oker Fürstentum weiter verbreiteten Gebührensätzen zu tun haben. Vielleicht aber gibt diese kleine Arbeit Anlaß, auch die Gebühren aus andern schlesischen Fürstentümern zugänglich zu machen.

Stroppen.

Kademacher.